

**II. Grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes**

- 7 1. Mit Art. 73 Abs. 1 Satz 1 hat der Staatsrat zu Lasten der Volkskammer die ausschließliche Kompetenz erhalten, grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes zu fassen. Er ist an die Maximen des Art. 7 gebunden (s. Rz. 1-19 zu Art. 7). Innerhalb dieser Maximen hat der Staatsrat freie Hand. Freilich hat auch die Volkskammer stets gesetzliche Regelungen über die Landesverteidigung getroffen. Dazu gehören das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. 1. 1962<sup>6</sup>, nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 das Gesetz über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik - Zivilverteidigungsgesetz - vom 16. 9- 1970<sup>7</sup> und nach der Verfassungsnovelle von 1974 das Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978<sup>8</sup>

Was im einzelnen »grundsätzliche Beschlüsse« im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 sind, ergibt sich aus der Verfassung, wird aber auch durch die Praxis bestimmt.

- 8 2. Zu den grundsätzlichen Beschlüssen zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1, die die Verfassung ausdrücklich nennt, gehört die Organisation der Landesverteidigung. Diese Organisationsgewalt erstreckt sich nicht nur auf den staatlichen, sondern auch auf den gesellschaftlichen Bereich (s. Rz. 20-29 zu Art. 7). So gehört insbesondere die Organisation der Kampfgruppen der SED zur Kompetenz des Staatsrates, womit die Einheit der Partei- und Staatsführung demonstriert wird.
- 9 3- Zu den grundsätzlichen Beschlüssen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 gehört ferner die Kompetenz des Staatsrates, im Dringlichkeitsfall über den Verteidigungszustand zu beschließen (s. Rz. 4 ff. zu Art. 52).
- 10 4. Wer im Falle eines Krieges den Oberbefehl hat, ist weder in der Verfassung noch sonstwo normativ festgelegt. Das Ministerium für Nationale Verteidigung organisiert und leitet lediglich die Nationale Volksarmee an (s. Rz. 50 zu Art. 7). Es muß angenommen werden, daß die Ernennung des Oberbefehlshabers ebenfalls zu den grundsätzlichen Beschlüssen im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 gehört. Freilich sind dabei die Bindungen an den Warschauer Pakt zu beachten. Der Minister für Nationale Verteidigung der DDR ist einer der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinigten Streitkräfte der Warschauer-Pakt-Staaten (s. Rz. 33 zu Art. 6).

**III. Der Nationale Verteidigungsrat**

- 11 1. Weitergeltung der einfachen Gesetzgebung unter der Verfassung von 1968. Sowohl das Gesetz über die Bildung des NVR mit seinem Änderungsgesetz wie auch das

---

6 GBl. I S. 2.

7 GBl. I S. 289-

8 GBl. I S. 377.